



Datenschutzordnung des tlv thüringer lehrerverband

Präambel

Der tlv thüringer lehrerverband (tlv) verarbeitet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten von Mitgliedern, Beschäftigten, Funktionsträgern, Teilnehmenden an Veranstaltungen sowie weiteren Kontaktpersonen. Der Schutz dieser Daten und die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen haben für den Verband einen hohen Stellenwert.

Diese Datenschutzordnung konkretisiert die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Verbandsarbeit und stellt einen einheitlichen, transparenten und rechtssicheren Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des tlv sicher.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Datenschutzordnung gilt für alle Organisationseinheiten des tlv, insbesondere für die Landesleitung, die Landesgeschäftsstelle sowie die Kreisverbände.

(2) Sie ist von allen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Beschäftigten sowie sonstigen Personen zu beachten, die im Auftrag oder im Rahmen der Tätigkeit für den tlv personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 2 Verantwortlichkeit

(1) Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der tlv thüringer lehrerverband, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten durch die Landesleitung.

(2) Die Landesleitung stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere:

- Führung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO,
- Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO,
- Bearbeitung von Auskunfts- und Betroffenenanfragen,
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsbehörde.

§ 3 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere:

- Art. 6 Abs. 1b DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses),
- Art. 6 Abs. 1f DSGVO (berechtigte Interessen des Verbands an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben),
- Art. 9 Abs. 2d DSGVO (Datenverarbeitung durch Gewerkschaften).

(2) Soweit erforderlich, erfolgt eine Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person.

§ 4 Verarbeitung von Mitgliederdaten

(1) Der tlv verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verbandes, Teilnehmern von Veranstaltungen und Kontakten, die für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes genutzt werden, ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie der internen Kommunikation. Dies erfolgt sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten des Landesvorsitzenden und dessen Stellvertretern sowie von Vertretern des tlv im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

(2) Zugriff auf vollständige Mitgliederdaten haben ausschließlich:

- die Mitglieder der Landesleitung,
- die mit der Mitgliederverwaltung betrauten Beschäftigten der Landesgeschäftsstelle.

§ 5 Rolle der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände sind organisatorische Untergliederungen des tlv. Sie handeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht als eigenständige Verantwortliche, sondern als beauftragte Funktionseinheiten des Landesverbands.

(2) Kreisverbandsvorsitzende und weitere Funktionsträger der Kreisverbände erhalten personenbezogene Mitgliederdaten ausschließlich:

- in begründeten Einzelfällen,
- für einen konkret benannten, satzungsgemäßen Zweck,
- zeitlich befristet und einmalig.

(3) Nach Wegfall des Zwecks sind die überlassenen Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, vollständig zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Herausgabe personenbezogener Daten an Kreisverbände wird dokumentiert.

(5) Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die über Verbandsaktivitäten informiert, können personenbezogene Daten veröffentlicht werden, soweit dies zur Darstellung der Verbandsarbeit erforderlich und rechtlich zulässig ist. Es werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der tlv-App und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

(2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Aufnahmen außerhalb öffentlicher Veranstaltungen bedürfen regelmäßig einer Einwilligung.

(3) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (Satzung des tlv, § 5) ist es notwendig, dass der Verband über seine Arbeit informiert. Dies tut er, indem:

- in Auftrag gegebene und selbst erstellte Gutachten, Expertisen, Umfragen und weitere Publikationen öffentlich zugänglich gemacht werden und über deren Publikation berichtet wird,
- in einem Newsletter des tlv über die Arbeit des Verbandes und mögliche Veranstaltungen berichtet wird,
- in weiteren Newsletter-Formaten die aktuelle Medienberichterstattung über den tlv und die Bildungspolitik zusammengefasst und veröffentlicht werden,
- regelmäßig Pressemitteilungen versendet werden,
- Kontakte zu Politik, Institutionen, Medienvertretern und weiteren Multiplikatoren gepflegt werden.

(4) Die dafür notwendigen Daten werden vorgehalten und entsprechend der rechtlichen Regelungen geschützt.

§ 7 Kommunikation und IT-Nutzung

(1) Für die verbandsinterne und externe Kommunikation sind ausschließlich die vom tlv bereitgestellten Kommunikationsmittel zu verwenden.

(2) Beim Versand von E-Mails an mehrere Empfängerinnen und Empfänger, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die Adressen grundsätzlich im Bcc-Feld zu verwenden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur über gesicherte Übertragungswege. Unverschlüsselte Übermittlungen sensibler Daten sind unzulässig.

§ 8 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der tlv trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

(2) Dazu gehören insbesondere:

- Zugriffsbeschränkungen und Berechtigungskonzepte,
- Passwortschutz und sichere Authentifizierungsverfahren,
- sichere Aufbewahrung von Papierunterlagen,
- Verbot privater Cloud-Dienste für Verbandsdaten

§ 9 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den tlv personenbezogene Daten verarbeiten, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben einschließlich des Verbotes der eigenmächtigen Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe und die Vertraulichkeit zu verpflichten.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 10 Datenschutzverletzungen

(1) Jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist unverzüglich der Landesleitung zu melden.

(2) Eigene Abhilfemaßnahmen ohne Information der Verantwortlichen sind unzulässig.

§ 11 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Wahrnehmung dieser Rechte ist die Landesleitung.

§ 12 Sanktionen

Verstöße gegen diese Datenschutzordnung können vereinsrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Landesvorstand des tlv thüringer lehrerverband am 10.02.2026 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.